

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1997

über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilien

(98/135/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Vereinbarung mit der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilien ausgehandelt.

Diese Vereinbarung sollte ab dem 1. Januar 1998 bis zur Beendigung der für ihren Abschluß erforderlichen Verfahren vorläufige Anwendung finden, sofern auch die Arabische Republik Ägypten sie vorläufig anwendet —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den

Handel mit Textilien findet ab dem 1. Januar 1998 bis zu ihrem förmlichen Abschluß vorläufige Anwendung, sofern auch die Arabische Republik Ägypten sie vorläufig anwendet.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN